

Sportschützen Odendorf 1897 e. V.

Mitglied im RSB (Nr.: 10.2.08) und BDS (Nr.: 4769)

Beitragsordnung gem. §7 der Vereinsatzung



1. Aufnahmebeitrag

1.1. Beitragspflicht, Beitragshöhe und Beitragsfähigkeit

1.1.1. Beitrittswillige ab dem vollendetem 18. Lebensjahr sind zur Zahlung eines Aufnahmebeitrages verpflichtet, der sich zusammensetzt aus:

- a) einer einmaligen Aufnahmegebühr von 25,- € und
- b) einem Investitionsbeitrag von 20,-€ jährlich in den ersten 5 Jahren der Mitgliedschaft.

1.1.2. Die Aufnahmegebühr wird mit dem Aufnahmedatum fällig. Der erste Investitionsbeitrag wird mit dem Aufnahmedatum fällig, die weiteren Investitionsbeiträge jeweils zum 15. Januar. Der Investitionsbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn das Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während eines laufenden Jahres aufgenommen wird.

1.2. Beitragsbefreiung

1.2.1. Mitglieder deren Ehegatten die Aufnahmegebühr und den Investitionsbeitrag bereits entrichtet haben oder die gemäß Ziffer 2.2 dieser Beitragsregelung in die Beitragsklasse der Jugendlichen eingestuft sind, sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Investitionsbeitrages befreit.

1.2.2. Passive Mitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Investitionsbeitrages befreit. Treten passive Mitglieder in den aktiven Mitgliederstand über, wird der Investitionsbeitrag mit dem Übertrittsdatum fällig. Davon ausgenommen sind Mitglieder, die vor der passiven Phase bereits Mitglied im Verein waren.

1.3. Zahlungsweise

Die Aufnahmegebühr und der Investitionsbeitrag werden, sobald sie fällig sind, in einem Betrag vom Konto des Mitgliedes im Lastschriftverfahren abgebucht.

2. Jahresbeiträge

2.1. Beitragspflicht, Beitragshöhe und Beitragsfähigkeit

2.1.1. Folgende Jahresbeitragsätze sind durch die Mitglieder in der Hauptversammlung festgesetzt worden:

a) Kinder (bis 14 Jahre)	40,- €
b) Jugendliche (ab 15 bis 17 Jahre) Azubis, Studenten, Schüler auf Antrag	45,- €
c) Erwachsene ab 18 Jahre	100,- €

Sportschützen Odendorf 1897 e. V.

Mitglied im RSB (Nr.: 10.2.08) und BDS (Nr.: 4769)

Beitragsordnung gem. §7 der Vereinsatzung



d) Passive Mitglieder	30,- €
e) Ehepaare / Lebensgemeinschaften	130,- €
f) Familien	150,- €

Der Beitrag für Familien wird aufgrund der Beitragsregelung nach dem günstigsten zutreffenden Fall berechnet.

- 2.1.2. Der erste Jahresbeitrag ist mit dem Aufnahmedatum des Mitgliedes fällig, die weiteren Jahresbeiträge jeweils zum 15. Januar. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn das Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt.

2.2. Beitragsermäßigung

Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, die den Nachweis erbringen,

- dass für sie noch das gesetzliche Kindergeld (z.B. wegen Schul- oder Berufsausbildung) gewährt wird, oder
- dass sie den Grundwehrdienst, Zivildienst oder ein soziales Jahr leisten, können auf schriftlichen Antrag durch Gesamtvorstandsbeschluss in die Beitragsklasse der Jugendlichen zurückgestuft werden.

2.3. Zahlungsweise

Der Jahresbeitrag wird, sobald er fällig ist, in einem Betrag vom Konto des Mitgliedes im Lastschriftverfahren abgebucht.

3. Unterhaltsbeitrag , zu erbringende Arbeitsleistung.

3.1. Beitragspflicht, Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit

- 3.1.1. Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben jährlich einen Unterhaltsbeitrag für die Instandhaltung, Instandsetzung und Verbesserung der Gebäude, Anlagen, Geräte und sonstigen Einrichtungen des Vereins zu leisten. Der Unterhaltsbeitrag ist wie folgt festgesetzt:

- Ordentliche Mitglieder ab 17 bis 60 Jahre arbeiten jährlich 12 Stunden
- Ordentliche Mitglieder ab 60 Jahre arbeiten jährlich 3 Stunden
- ab 70 Jahren und für passive Mitglieder entfällt die Arbeitspflicht

- 3.1.2. Der erste Unterhaltsbeitrag ist mit dem Aufnahmedatum des Mitgliedes fällig, die weiteren Unterhaltsbeiträge jeweils zum 1. Januar. Der Unterhaltsbeitrag ist auch dann für ein Jahr fällig, wenn das Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt.

Sportschützen Odendorf 1897 e. V.

Mitglied im RSB (Nr.: 10.2.08) und BDS (Nr.: 4769)

Beitragsordnung gem. §7 der Vereinsatzung



3.2. Beitragsbefreiung

Mitglieder, die für längerer Zeit verzogen sind (z.B. Grundwehrdienst, Zivildienst, soziales Jahr, Berufsausbildung, Studium) und nicht an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, können vom Gesamtvorstand auf schriftlichen Antrag vom Unterhaltsbeitrag für die Dauer Ihrer Abwesenheit befreit werden.

3.3. Abwicklung des Arbeitseinsatzes

- 3.3.1. Der Arbeitseinsatz erfolgt nach näherer Weisung des Gesamtvorstandes oder der von diesen beauftragten Personen.
- 3.3.2. Die Einteilung des einzelnen Mitglieds zur Arbeit wird vom Gesamtvorstand durch Aushang an der Vereinsausgangtafel im Vereinshaus bekannt gegeben.
- 3.3.3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich rechtzeitig darüber zu informieren, wann und wo es zur Arbeit eingeteilt ist.
- 3.3.4. Die Arbeit kann auf andere, mit Zustimmung des Vorstandes auch auf Nichtmitglieder, übertragen werden.
- 3.3.5. Die Mitglieder haben ihre Arbeitsstunden auf dem Stundennachweiszettel einzutragen, zu unterschreiben und von der Aufsichtsperson gegenzeichnen zu lassen. Nur die auf diese Weise erfassten Stunden werden anerkannt. Wer für einen anderen arbeitet, hat zusätzlich dessen Namen auf dem Stundennachweiszettel einzutragen.
- 3.3.6. Mitglieder, die eine für sie angesetzte Arbeit nicht antreten können, haben den Vorsitzenden unverzüglich von ihrer Verhinderung in Kenntnis zu setzen oder eine Ersatzkraft zu stellen, andernfalls ist das Mitglied zur sofortigen Zahlung von 10,- € (zehn) für jede ausgefallene Arbeitsstunde verpflichtet.
- 3.3.7. Wer bis zum 31.12. (Jahresende) seine Pflichtstunden aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeleistet hat, ist zur sofortigen Zahlung von 12,50 € (zwölf 50/100) für jede nicht geleistete Stunde verpflichtet.
- 3.3.8. Unklarheiten oder Unstimmigkeiten, die sich bei der Abwicklung des Arbeitseinsatzes ergeben, sind unverzüglich und ausschließlich mit dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu klären.

Sportschützen Odendorf 1897 e. V.

Mitglied im RSB (Nr.: 10.2.08) und BDS (Nr.: 4769)

Beitragsordnung gem. §7 der Vereinsatzung



3.4. Zahlung des Unterhaltsbeitrages

- 3.4.1. Bei Mitgliedern, die zu Zahlung des Unterhaltsbeitrages verpflichtet sind, wird dieser zusammen mit dem Jahresbeitrag vom Konto des Mitgliedes im Lastschriftverfahren zum 15. Januar abgebucht.

4. Mahngebühr

Für jede erste Beitragsmahnung wird eine Mahngebühr vom 3,- € (drei) erhoben.

Für jede weitere Beitragsmahnung wird eine Mahngebühr von 5,- € (fünf) erhoben.

5. Inkraftsetzung

Diese Beitragsregelung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Die Beitragssätze wurden letztmalig durch Jahreshauptversammlungsbeschluss vom 12. November 2010 angepasst.

Die Beitragssätze wurden letztmalig durch Jahreshauptversammlungsbeschluss vom 29. Mai 2015 angepasst.